

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/061/2019	Datum:	15.05.2019
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: Siedlung: "Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg, Weidenstieg" - Veränderung des Plangeltungsbereiches -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.06.2019	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle nimmt den Vorschlag für die Verkleinerung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: Siedlung: "Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg, Weidenstieg" zur Kenntnis.

Die Planung soll wie folgt fortgeführt werden:

-

Sachverhalt:

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 ruht seit einiger Zeit, weil Fragen zur Erschließung im Weidenstieg bisher nicht geklärt werden konnten. Dazu gehörte u. a. die Erschließung der Reihenhäuser. Nach bisheriger Auskunft der Bauaufsicht sollten die Wege mindestens eine Breite von 3 m aufweisen. Die vorhandenen Wege vor den Reihenhäusern haben aber nur eine Breite von ca. 1,50 m.

Diese Frage konnte zwischenzeitlich mit Herrn Kutz von der Bauaufsicht geklärt werden. Da die Häuser nicht eine Entfernung von 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben, könnte die Erschließung durch eine Baulast geregelt werden.

Eine weitere ungeklärte Frage war, ob der Bau von zwei Stellplatzanlagen gewünscht war. Hierfür wäre ein Eigentümergebiet notwendig. Diese Verhandlungen sind bisher nicht abschließend geklärt. Auch ist das Klageverfahren zum Weidenstieg 20 – 22 ungeklärt. Dies würde zu einer weiteren Verzögerung führen.

Vielleicht wäre es für den Fortgang der Planung sinnvoller die Straße „Weidenstieg“ auf dem Bebauungsplan herauszunehmen. Ein möglicher Geltungsbereich ist der Vorlage beigelegt.

Es sollte mit dem Planungsbüro erörtert werden, ob für die Straße Weidenstieg zwingend die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

verkleinerter Geltungsbereich